



HOCHSCHULE LANDSHUT
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

**Satzung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens für den
Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 30. Juli 2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 und Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für den an der Hochschule Landshut in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 2

Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

An der Hochschule Landshut ist der Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen zulassungsbeschränkt. Im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens nach Art. 5 Abs. 5 BayHZG und § 31 HZV werden die Studienplätze des ersten Semesters in diesem Studiengang in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG und der HZV nach Maßgabe der Auswahlkriterien des § 3 vergeben.

§ 3

Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

- (1) Für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen im Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als weiteres Auswahlkriterium die Note im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung in Englisch herangezogen.

- (2) Aus der Summe der mit 70% gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der mit 30% gewichteten Note in Englisch im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung wird eine gerundete, auf eine Dezimalstelle berechnete Durchschnittsnote gebildet. Liegt keine Englischnote aus diesem Zeitraum vor, wird die Note 4,0 vergeben.
- (3) Die Studienbewerber nehmen mit der gemäß Absatz 2 von der Hochschule Landshut berechneten Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil.
- (4) Ausländische Noten werden entsprechend der KMK-Richtlinien (Richtlinien der Kultusministerkonferenz) in deutsche Noten umgerechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Mai 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 29. Juli 2014 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 30. Juli 2014

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2014 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2014 durch Anschlag in der Hochschule Landshut bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2014.